

Einleitende Bemerkungen von Niklaus Blattner

Kompetenzzentrum Systemstabilität

Die Schweizerische Nationalbank hat per 2001 ein Kompetenzzentrum Systemstabilität geschaffen. Sie zieht damit die organisatorischen Konsequenzen aus der Erkenntnis, dass ein stabiles und wettbewerbsfähiges Finanzsystem eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Führung der Geld- und Währungspolitik ist. Eine Zentralbank kann nur mittelbar, d.h. über die Geldversorgung bzw. über die Geld- und Kapitalmärkte, auf die Preisstabilität einwirken. Entsprechend gross ist ihr Interesse an einem soliden Finanzsystem, denn nur ein solides Finanzsystem kann die geld- und währungspolitischen Impulse zuverlässig verarbeiten.

Die Stabilität des Finanzsystems interessiert nicht nur die Nationalbank, sondern auch die Eidgenössische Bankenkommission, andere Bundesbehörden und private Institutionen, welchen Aufgaben der Selbstregulierung übertragen sind. Die Bankenkommission ist der primäre Partner der Nationalbank. Sie beteiligt sich an den Arbeiten des Kompetenzzentrums. Andere Behörden bzw. Institutionen werden fallweise beigezogen.

Neben der Stabilität des Finanzsystems im Allgemeinen findet auch die Stabilität der Zahlungssysteme einschliesslich Wertschriftenabwicklung die Aufmerksamkeit des Kompetenzzentrums.

Effiziente und sichere Finanzmarktinfrastrukturen tragen einerseits zur Rentabilität, Funktionstüchtigkeit, Solvenz und Stabilität ihrer Nutzer und Kunden bei. Andererseits bilden mangelhaft konstruierte oder schlecht geführte Infrastrukturen eine Quelle systemischer Instabilität. Finanzmarktinfrastrukturen bieten nicht nur Grössen- und Sortimentsvorteile, sondern sind auch Netzwerke. In Netzwerken hängen die Teilnehmer von der Stabilität des Ganzen ab. Finanzmarktinfrastrukturen haben somit zwei Gesichter: Unter günstigen Voraussetzungen tragen sie zur Stabilität von Finanzsystemen bei, unter schlechten gefährden sie diese.

Diese Ambivalenz prägt die Haltung von Aufsicht und Zentralbank gegenüber den Finanzmarktinfrastrukturen. Aus der Sicht der Regulatoren bedarf bei allem grundsätzlichen Vertrauen der Betrieb von wichtigen Finanzmarktinfrastrukturen sowohl einer Bewilligung als auch der kontinuierlichen Überwachung.

Die Überwachungsfunktion der Nationalbank im Swiss Interbank Clearing (SIC) ist vertraglich abgestützt. Gemäss Entwurf zum revidierten Nationalbankgesetz, der gegenwärtig in der Vernehmlassung steht, soll die Nationalbank explizit ermächtigt werden, die Tätigkeit von bargeldlosen Zahlungssystemen zu überwachen, sofern von

Bern, 14. Juni 2001

2

ihnen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen können. Für den Fall, dass der Betreiber eines Zahlungssystems die an ihn gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, sieht der Entwurf verwaltungsrechtliche Sanktionen vor. So könnte einem System der Zugang zum Girokonto der Nationalbank verweigert werden. Auch könnte die Nationalbank öffentlich vor der Benutzung eines mangelhaften Systems warnen. Weitere Sanktionen sollen dagegen nicht von der Nationalbank, sondern von den für die Überwachung der Betreiber und der Teilnehmer am System zuständigen Behörden im In- und Ausland erlassen werden.

Durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Rechtsnorm werden die traditionellen Bestrebungen der Nationalbank, einen Beitrag zu einer sicheren Zahlungsinfrastruktur zu leisten, auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt. Regulatorischer Aktivismus liegt der Nationalbank fern. Ihr Anliegen ist geld- und währungspolitischer Natur. Dass sie mit ihren Sicherheitsanforderungen an Zahlungssysteme zur Attraktivität des Internationalen Finanzzentrums Schweiz beiträgt, ist ein willkommener Nebeneffekt.

Die Attraktivität des Standorts Schweiz zählt zu den wesentlichen Bestimmungsfaktoren der Wettbewerbsfähigkeit der Finanzdienstleister. Wettbewerbsfähige Finanzdienstleister sind eine notwendige Bedingung für stabile Finanzsysteme. Dauerhafter Erfolg ist nur innerhalb angemessener Rahmenbedingungen möglich. Deshalb befasst sich das Kompetenzzentrum Systemstabilität auch mit den regulatorischen Rahmenbedingungen, d.h. mit der Finanzmarktregulierung und -aufsicht einschliesslich Aspekten des Steuerrechts und der Geldwäscherei.

Um Missverständnissen vorzubeugen, ist festzuhalten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzsektors keineswegs das primäre Ziel von Finanzmarktaufsicht und Zentralbank ist. Für die Finanzmarktaufsicht, d.h. für die Bankenkommision, stehen der Gläubiger- und der Anlegerschutz im Mittelpunkt. Für die Zentralbank, d.h. für die Nationalbank, steht die Führung der Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes im Zentrum. Konkret geht es ihr um die Sicherung der Preisstabilität unter Beachtung der konjunkturellen Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzsektors ist für die Finanzmarktaufsicht einschliesslich Nationalbank ein sekundäres Ziel. Ihr Stellenwert ergibt sich nur aus ihrer Auswirkung auf die primären Ziele. Wettbewerbsfähige Finanzdienstleister sind rentable Finanzdienstleister. Mangelt es an Rentabilität, steht auf die Dauer die Solvenz in Frage. Anbieter zweifelhafter Rentabilität gefährden somit gelegentlich die Sicherheit von Gläubigern und Anlegern. Auch scheiden sie über kurz oder lang als Partner der Nationalbank in der Geld- und Währungspolitik aus. Die Problematik verschärft sich dadurch, dass schwache Banken und mangelhafte Zahlungssysteme Ansteckungsherde bilden, von denen aus die Solvenz des Finanzsystems als Ganzes erschüttert werden kann.

Das Kompetenzzentrum Systemstabilität wird durch den Vorsteher des II. Departements der Nationalbank geleitet. Das Direktorium der Nationalbank wird regelmässig orientiert und beschliesst über wichtige Fragen.

Mit dem Kompetenzzentrum Systemstabilität fasst die Nationalbank ihre schon bisher eingesetzten Kräfte zusammen und strebt damit eine Aufwertung ihres Beitrags zu "safety

Bern, 14. Juni 2001

3

and soundness" des internationalen Finanzzentrums Schweiz an. Die bisherige Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Finanzmarktregulierung und -aufsicht wird dadurch nicht in Frage gestellt.